

Bankgeheimnis

Nummer 13 | 04/2015

www.xuccess.de

Aufsichtsrechtliche Themen 2015

01_Editorial

Kai Kahm

04_Änderungen Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Sebastian Israel

08_Net Stable Funding Ratio (NSFR) – Neuerungen

Astrid Seidel

12_Monitoring Metrics

Andreas Baumann

18_BCBS 239 – Eine Herausforderung nicht nur für G-SIB's

Stefan Weiß

24_Die neue Einlagensicherung

Lutz Niemann

28_Bankenabgabe

Patrick Jansen

34_Einheitlicher Europäischer Aufsichtsmechanismus

Wolfgang Treu

38_EZB – Verordnungsentwurf für die Meldung aufsichtlicher Finanzdaten

Christina Schröder

44_Analytical Credit Dataset – ein weiterer Meilenstein in der Bankenregulierung?

Fabian Hellweg

50_Fundamental Review of the Trading Book

Piotr Czembor

56_SREP – Supervisory Review and Evaluation Process

Nils Herrmann

U3_Impressum



Kai Kahm

Manager

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 26. Juni 2013 ist das CRD IV Paket in Kraft getreten und seit dem 01. Januar 2014 in weiten Teilen anzuwenden. Die neuen bzw. überarbeiteten Meldungen sind bei vielen Instituten bereits in den Linienbetrieb übergegangen. Die nachträglichen Anpassungen aus dem Q&A-Prozess bzw. den Leitlinien der EBA und den delegierten Verordnungen werden sukzessive bearbeitet.

Trotz der bereits durchgeführten Reformen und Regulierungen bleibt den Banken keine Zeit zum Durchatmen und zum Tagesgeschäft zurückzukehren. Erneut stehen verschiedene fundamentale Umsetzungen im Rahmen des Aufsichtsrechts und der internationalen Rechnungslegung vor der Einführung.

In dieser Ausgabe des Bankgeheimnis' möchten wir einen anderen Weg beschreiten als in den vorangegangenen Ausgaben. Aufgrund der Vielzahl anstehender regulatorischer Vorhaben stellen wir Ihnen diese in komprimierter Form vor.

Zu den Anforderungen, die kurzfristig durch die Banken umzusetzen sind, gehören u.a. die Überarbeitung der gesetzlichen Einlagensicherung und die Liquidity Monitoring Tools. Daneben stehen auch langfristige Umsetzungsvorhaben an, die auch einen großen Einfluss auf die IT-Architektur der Banken haben werden: dazu gehören u.a. BCBS 239, AnaCredit und auch die Einführung von IFRS 9. Diese komplexen Anforderungen werden sicherlich über einen längeren Zeitraum erhebliche Ressourcen in der Kreditwirtschaft binden. Des Weiteren hat die Bundesbank beschlossen, nicht mehr aktiv über aufsichtsrechtliche Anforderungen zu informieren. Zukünftig müssen sich die Institute

verstärkt eigenverantwortlich um die Informationsbeschaffung kümmern. Die Bringschuld hat sich also in eine Holpflicht gewandelt. Eine kleine Übersicht von entsprechenden Quellen stellen wir Ihnen am Ende unserer Ausgabe vor.

Gerne diskutieren wir mit Ihnen, wie sich die dargestellten Neuerungen in der Aufsicht auf Ihr Institut auswirken und welche Handlungsalternativen sich für Sie daraus ergeben.

Zunächst wünschen wir Ihnen jedoch eine ansprechende und kurzweilige Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'U' and 'K' followed by a long horizontal flourish.



Sebastian Israel

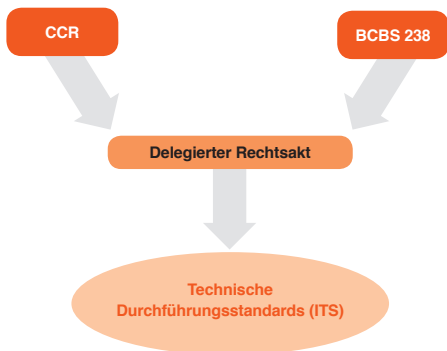
Senior Consultant

ÄNDERUNGEN LIQUIDITY COVERAGE RATIO (LCR)

Grundlage

Die Meldungsanforderungen für die Liquiditätsquote LCR gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (CRR) wurden durch den finalen Entwurf des delegierten Rechtsaktes im Oktober 2014 konkretisiert. Auf dieser Basis wurden die technischen Durchführungsstandards der EBA im Dezember 2014 veröffentlicht.

Diese Konkretisierung der CRR und der damit verbundenen umsetzungsrelevanten Änderungen sind inhaltlich von der Veröffentlichung der Dokumente des Baseler Ausschusses „BCBS 238 Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“ beeinflusst.



Implikationen für die Meldungsabgabe

Die Meldung zur LCR lässt sich thematisch in die Teilbereiche „liquide Aktiva“, „Outflows“ und „Inflows“ gliedern. Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Teilbereiche betrachtet:

allgemein:

- Veröffentlichung von neuen komprimierten Formularen

liquide Aktiva:

- eindeutige Zuordnung der Aktiva nach deren Liquiditätswirkung und Anrechnung durch erweiterte Zuordnungskriterien (wie z.B. Anrechnung von Fremdwährungen)

-
- Einführung von stärker differenzierten Haircuts
 - geänderte Anrechnungsobergrenzen der liquiden Aktiva auf den Liquiditätspuffer

Outflows:

- Konkretisierung der Abflusskriterien und Zuordnung der Einlagen zu den Abflussquoten
- Konkretisierung von bisher unregelmäßig behandelten Themen, wie die Anrechnung von explizit gekündigten Spareinlagen mit 100% und einer priorisierten Abflussquote für gedeckte Einlagen von 3% bis 100.000 EUR
- detaillierte Definition der erweiterten Abflüsse in Artikel 23, wie z.B. offene Kreditkartenlimits und nicht ausbezahlte jedoch zugesagte Immobilienfinanzierungen

Inflows:

- Konkretisierung der Verrechnung von Finanzderivaten auf Produktebene im Nettoprinzip
- Anrechnung von Lombardkrediten mit 50%

Folgen der Änderungen

Die Änderungen des delegierten Rechtsaktes treten ab Oktober 2015 in Kraft. Werden die inhaltlichen Änderungen parallel zur aktuellen Meldung umgesetzt, so bedeutet dies ab Oktober einen Schnitt zwischen der bisherigen Meldung nach CRR und der Liquiditätsquote gemäß des delegierten Rechtsaktes. Durch gezielte Steuerungsimpulse unter Berücksichtigung der Vorgaben des delegierten Rechtsaktes kann dieser durch die Institute reduziert werden. Des Weiteren werden technische Anpassungen bei einer systemgestützten Meldungserstellung erforderlich. Dies betrifft ebenfalls die Veröffentlichung der technischen Durchführungsstandards, welche frühestens ab Dezember 2015 neue Formulare zur Meldungsabgabe der LCR fordern.

Diese zeitlich differenzierten Anforderungen betreffen die derzeit bestehende Meldung der LCR und haben dadurch einen starken Einfluss auf den Prozess der Meldungsabgabe, die fachliche Abstimmung, die Steuerungsmöglichkeiten und die technischen Systeme der Bank. Dies stellt eine große Herausforderung für die Institute dar.



Astrid Seidel

Consultant

NET STABLE FUNDING RATIO (NSFR) – NEUERUNGEN

Im Dezember 2010 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht das Papier (BCBS) „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“¹, welches u.a. die Net Stable Funding Ratio (NSFR) behandelt. Im Oktober 2014 wurde ein neues Basler Papier – BCBS295 – herausgegeben, welches sich ausschließlich mit der NSFR befasst und ihre Anforderungen weiter konkretisiert. Nachfolgend sollen daher grob die Änderung von BCBS188 zu BCBS295 dargestellt werden.²

¹ Nachfolgend nur noch BCBS188 genannt.

² Dabei unberücksichtigt bleibt BCBS271, welches das Konsultationspapier zu BCBS295 darstellt.

Wesentliche Änderungen auf Seiten der Mittel, die eine verfügbare stabile Refinanzierung bieten (ASF)

Auf Seiten der ASF-Refinanzierungsmittel erfolgt in erster Linie eine Schärfung der ASF-Faktoren. So unterliegen z.B. stabile Sichteinlagen bzw. Einlagen ohne Fälligkeit bei Privatkundeneinlagen nun einem Faktor von 95% anstatt von 90% und weniger stabile Einlagen einem ASF-Faktor von 90% anstatt von 80%.³

Des Weiteren werden bestimmte Refinanzierungsmittel nun explizit aufgeführt und zum Teil neu gewichtet, wie z.B. die operativen Einlagen, welche im BCBS295 zu 50% als ein Mittel verfügbarer stabiler Refinanzierung angesehen werden. Auch werden bspw. nicht mehr ausschließlich unbesicherte Refinanzierungen als ASF berücksichtigt, sondern ebenfalls bestimmte besicherte, wie z.B. Refinanzierungen von Nichtfinanzunternehmen, Staaten, etc. mit einer Restlaufzeit (RLZ) von weniger als einem Jahr.

Eine weitere Neuerung auf Seiten der ASF-Gewichtungsfaktoren ist die Einführung von zusätzlichen Restlaufzeitbändern. So wird im BCBS295 nicht mehr ausschließlich eine RLZ von weniger als einem Jahr betrachtet, sondern ebenfalls RLZ zwischen 6 Monaten und einem Jahr.⁴

³ Die Definitionen der stabilen und weniger stabilen Einlagen entsprechen denen der LCR. Die Gewichtungsfaktoren spiegeln dabei zudem ihre Abflussfaktoren in der LCR wieder.

⁴ Zu berücksichtigen ist hierbei, dass ausschließlich die BCBS Dokumente 188 und 295 verglichen werden. Der Meldebogen der EBA berücksichtigt noch keine Gewichtungsfaktoren. Allerdings werden die refinanzierenden und zu refinanzierenden Mittel bereits in fünf Restlaufzeitbänder unterteilt und aufgeführt.

Zudem wird explizit die Behandlung von Derivaten bzw. auf Seiten der ASF die der derivativen Verbindlichkeiten im neuen BCBS295 thematisiert. So werden derivative Verbindlichkeiten nicht als stabile Refinanzierungen eingestuft.

Darüber hinaus wird im BCBS295 nun sowohl aus RSF- als auch aus ASF-Sicht die Behandlung von interdependenten Forderungen und Verbindlichkeiten behandelt.

Wesentliche Änderungen auf Seiten der Mittel, die eine verfügbare stabile Refinanzierung erfordern (RSF)

Im BCBS295 erfolgt eine Anpassung der Definition liquider Aktiva an die der LCR nach BCBS238. Dort werden Vermögensgegenstände je nach Liquiditätsgrad in die Kategorien Level 1, Level 2A und Level 2B unterteilt. Die operativen Anforderungen, welche im Rahmen der LCR erfüllt sein müssen, damit Aktiva als hochliquide eingestuft werden können, müssen für die Anerkennung innerhalb der NSFR jedoch nicht erfüllt sein. Auch unter den RSF-Mitteln erfolgt eine Betrachtung auf Basis zusätzlicher Restlaufzeitbändern. So wird nun ebenfalls nicht mehr nur eine RLZ von weniger als einem Jahr betrachtet, sondern ebenfalls RLZ zwischen 6 Monaten und einem Jahr sowie ggf. von weniger als 6 Monaten. So müssen bspw. Forderungen gegenüber der Zentralbank mit einer RLZ von weniger als 6 Monaten nicht mit einer stabilen Refinanzierung unterlegt werden.

Darüber hinaus wurden die RSF-Faktoren ebenso wie die ASF-Faktoren nachjustiert und weitere Faktorabstufungen hinzugefügt, wie z.B. der Faktor von 10%, wodurch eine granularere Zuordnung der zu refinanzierenden Mittel erfolgt.

Ebenfalls werden bestimmte zu refinanzierende Mittel nun explizit aufgeführt und teilweise bzgl. ihres RSF-Faktors herauf- oder herabgestuft. So erhalten physische Rohstoffe oder börsengehaltene Aktien nun bspw. einen Faktor von 85% anstatt von 100% und Kredite an Nichtfinanzunternehmen oder Wertpapiere, die nicht als hochliquide gelten, anstatt von 0% einen Faktor von 50%.

Sofern die derivativen Forderungen größer als die derivativen Verbindlichkeiten sind, werden im BCBS295 zudem die Derivativforderungen als vollständig zu refinanzierende Mittel eingestuft.



Andreas Baumann

Senior Consultant

MONITORING METRICS

Grundlagen

Unter dem Begriff „Monitoring Metrics“ sind die ab Juli 2015 geltenden Meldeanforderungen für das Liquiditätsrisiko bekannt geworden, die den zuständigen Behörden einen *umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikoprofil eines Instituts* ermöglichen sollen.

Basierend auf den “Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision” (2008) hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) eine Reihe von Artikeln¹ zur Überwachung des Liquiditätsrisikos bei Finanzdienstleistern veröffentlicht. Darin werden als Ergänzung zu

¹ Die relevanten Artikel des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sind: BCBS 144, BCBS 188, BCBS 189, BCBS 238, BCBS 248

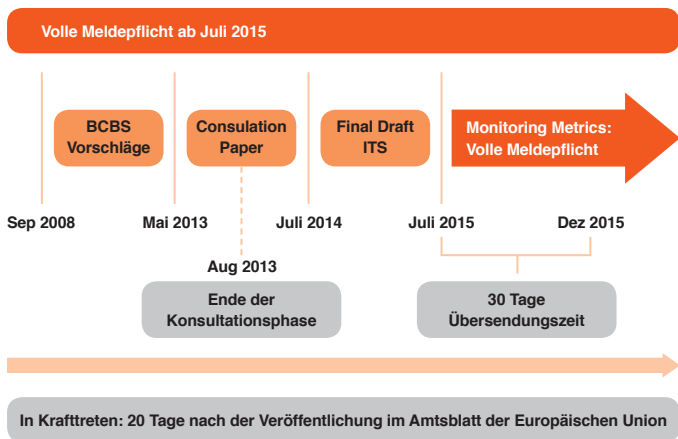


Abb.1: Evolution der Monitoring Metrics

LCR und NSFR auch zusätzliche Überwachungsinstrumente, die sogenannten Monitoring Tools², vorgestellt. Auf Grundlage von Artikel 415 (3) (b) der CRR hat die europäische Bankenaufsicht (EBA) diese Vorschläge des „BCBS 238 – Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos“ aufgegriffen, an europäische Erfordernisse angepasst, und im Mai 2013 „Consultation Paper On Draft Implementing Technical Standards On Additional Liquidity Monitoring Me-

² Die EBA spricht in diesem Kontext von „Monitoring Metrics“. Unter anderem bei der Umsetzung in ABACUS/DaVinci wird die Abkürzung ALMM (Additional Liquidity Monitoring Metrics) verwendet.

trics“ veröffentlicht. Nach einer dreimonatigen Konsultationsphase und einigen Adjustierungen wurde im Juli 2014 der Final Draft ITS veröffentlicht und der Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Dieser ITS sieht eine Verankerung der Monitoring Metrics in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 vor und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Union in Kraft.

Meldeanforderungen

Die entsprechenden Meldebögen und Befüllungshinweise wurden mit dem Final Draft ITS veröffentlicht. Erfüllt ein Institut die Kriterien in Artikel 415 (2) CRR müssen *Fremdwährungspositionen zusätzlich in der jeweiligen Fremdwährung* gemeldet werden.

Vorbehaltlich eventueller Änderungen sieht der ITS eine monatliche Meldung der folgenden Kennzahlen sowohl für Einzelinstitute als auch auf konsolidierter Ebene vor:

Fristenablaufbilanz – Inflows, Outflows, Refinanzierungspotential

- Aufteilung in 21 Laufzeitbänder von Overnight bis >10 Jahre
- konservativer Ansatz: Inflows zum spätestmöglichen -, Outflows zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- Bruttowerte bei Inflows und Outflows; Nettowerte bei Refinanzierungspotential
- Granularität ähnlich LCR

Finanzierungskonzentration nach Gegenpartei

- Ranking der 10 größten Gegenparteien
- Aufnahmebedingung: Position größer als 1% der Gesamtverbindlichkeiten

Finanzierungskonzentration nach Produktgruppe

- Aufteilung in Retail und Wholesale
- separate Meldung von Positionen mit Einlagensicherung

Kosten der Refinanzierung für bestimmte Laufzeitbänder

- Spread und Volumen für bestimmte Laufzeitbänder von Overnight bis 10 Jahre

Roll-over der Finanzierung

- auslaufende, prolongierte und neue Finanzierungsmittel nach Laufzeitbändern Overnight bis > 6 Monate
- Tageswerte (!) für den jeweiligen Meldemonat

Konzentration der lastenfreien Aktiva nach Gegenpartei

- Meldung der 10 größten Positionen nach Gegenpartei inkl. *Sicherheitenwert bei der Zentralbank*
- nur lastenfreie Aktiva, Parallelen zur Asset Encumbrance Meldung

Herausforderungen für die Institute

Herausforderungen für die Institute ergeben sich vor allem im Bereich der Datenhaltung und Datenbereitstellung. Es muss geprüft werden, ob die zu liefernden Daten bereits in der gewünschten Granularität zur Verfügung stehen, oder ob eine *manuelle Zulieferung*, beispielsweise für die Spread Berechnung, erforderlich ist. Gegebenenfalls müssen auch *neue Ableitungslogiken* implementiert werden. In diesem Kontext kann vor allem die *Bereitstellung täglicher Werte* für den Roll-over Bogen zu Problemen führen. Darüber hinaus müssen ggf. neue *Regeln für die Konsolidierung* verschiedener Einzelmeldungen zu einer Gruppenmeldung gefunden werden.

Notizen



Stefan Weiß

Senior Manager

BCBS 239 – EINE HERAUSFORDERUNG NICHT NUR FÜR G-SIB'S

Ausgangslage – erhöhte Anforderungen

Im Januar 2013 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“. Das sogenannte „BCBS 239 – Papier“ schafft neue und weitreichende Anforderungen an die übergreifende Risikosteuerung für Finanzinstitute. Die Grundsätze müssen in Abhängigkeit davon, ob eine Bank als global systemrelevant (G-SIB), national systemrelevant (D-SIB) oder zu den restlichen Banken in Deutschland zählt in einem unterschiedlichen Zeitrahmen umgesetzt werden. Bis Januar 2016 müssen die Prinzipien von allen G-SIB's umgesetzt worden

sein. In Deutschland ist die finale Benennung der deutschen D-SIB's im ersten Halbjahr 2015 zu erwarten. Die Institute haben dann drei Jahre Zeit, die geforderten Grundsätze zu implementieren. Für die restlichen Banken plant die deutsche Aufsicht, die Anforderungen unter Wahrung des Proportionalitätsgedankens in die MaRisk aufzunehmen. Das heißt aber auch, dass sich jedes Institut mit den gestellten Anforderungen auseinander setzen muss. Die Grundsätze beziehen sich auf die Hauptbereiche Gesamtunternehmensführung, Governance, Infrastruktur, Datenaggregation und Risikoberichtswesen. Es lassen sich folgende vier wesentliche Ziele ableiten, die durch Berücksichtigung der aufgestellten Prinzipien erreicht werden sollen:

- Verbesserung der Infrastruktur für die Berichterstattung
- Verbesserung der konzernweiten Entscheidungsprozesse
- Beschleunigung des ad-hoc und Standardreportings
- Verbesserung der strategischen Planung und Risikosteuerung

Die Interpretationen zur Tragweite des Papiers gehen auseinander. Häufig wird davon ausgegangen, dass BCBS 239 rein für die Dimensionen IT-Landschaft, Datenintegrität und das Risikoreporting schlagend und bedeutsam wird. Aus Sicht von Xuccess Reply GmbH ist ein umfassenderer Ansatz gewollt und unabdingbar, um auch einen hohen internen Mehrwert zu generieren. Als Konsequenz von BCBS 239 werden Banken auf dem Gebiet des integrierten Zusammenspiels von Prozessen, inklusive deren kontinuierlicher Verbesserung, Governance, Daten, Inhalten

und der dazu optimal passenden konzernweiten Organisationsstruktur gefordert sein. Letzteres ist insbesondere eine Herausforderung für Institute mit Tochterinstituten. Die Prinzipien sind eine Reaktion der Aufsicht auf die Schwierigkeiten von Instituten, Risikopositionen zügig und präzise zusammenzufassen und Risikokonzentrationen auf Konzernebene sowie über Geschäftsfelder und Konzerngesellschaften hinweg zu identifizieren. Dies hat sich vor allem auch in der Finanzmarktkrise gezeigt, in der auch eine erhöhte Frequenz im Reporting der ökonomischen und regulatorischen Kapitalbelastung sowie der darauf aufbauenden Stress- und Szenariobetrachtungen notwendig war. Die Durchführung des Asset Quality Reviews (AQR) und des daran anschließenden Stresstests durch die EZB und der EBA im letzten Jahr ist ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit eines integrierten Zusammenspiels.

Wie die Herausforderungen meistern?

Maßgeblich ist hierbei die Entwicklung einer Strategie, die alle relevanten Bereiche der Bank von Anfang an mit einbezieht. So dürfen neben Kernbereichen wie dem Accounting und Risikocontrolling, dem Meldewesen sowie der IT, auch Bereiche wie das Controlling nicht fehlen. Die alleinige Betrachtung der Datenarchitektur und des Aufbaus eines neuen Data Warehouses ist zu kurz gesprungen. In der Praxis werden oftmals die einzelnen Anforderungen isoliert betrachtet und mit eigenen Methoden, Prozessen und nicht integrierten Datenhaushalten umgesetzt. Dies führt zu einer Vielzahl von Reports in Verbindung mit erhöhten Kosten und Ineffizienzen.

Es ergeben sich die vier folgenden wesentlich zu adressierenden Handlungsfelder, die im Zusammenspiel der angesprochenen Organisationseinheiten in einer vernetzten, abteilungs- und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit betrachtet werden müssen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Prozesse:

- Beschleunigung der ad-hoc und Standardreports durch Abbildung eines strukturierten Reporting Erstellungsprozesses
- Definition von Quality Gates in Bezug auf Inhalte
- Definition klarer Verantwortlichkeiten

Datenhaushalt:

- Aufbau eines integrierten, agilen und konzernweiten Datenhaushalts
- Definition von Quality Gates in Bezug auf Daten
- Definition von Datenqualitätsmaßen
- Definition klarer Verantwortlichkeiten

Governance:

- Erstellung eines Risk Management Frameworks und Datenqualität Frameworks
- Integration der Frameworks in den jährlichen Review Prozess der Konzernguidelines
- Aufbau von Validierungskonzepten

Organisationsstruktur:

- Aufbrechen der „Silos“ und Minimierung der operationellen Risiken durch zielgerichtete Entwicklung des Human Factors
- Definition klarer Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der dargestellten Aufgaben der vier Handlungsfelder sollte durch Schaffung einer „Change-Kultur“ begleitet werden, um eine hohe Akzeptanz zu erreichen. Sichergestellt werden kann dies durch ein begleitendes, modulares Vorgehen innerhalb des Hauptprojektes mit den Modulen:

Kulturinventur durchführen

- „Change Kultur“ schaffen – produktive Zusammensetzung der Projektteams
- Empower Change – Schaffung von Akzeptanz des Change Prozesses und
- Change festigen

Fazit

Die Umsetzung von BCBS 239 stellt Banken vor große Herausforderungen hinsichtlich Ressourcen, Kosten und auch Veränderung (Change) des Zusammenspiels von Organisationseinheiten. Das Thema BCBS 239 sollte deshalb als Chance genutzt werden, um effiziente Prozesse und IT-Architekturen zu schaffen mit dem Ziel einer modernen Banksteuerung, die gezielte, aussagekräftige und konsistente Informationen zur Steuerung der Bank geben kann und zu Wettbewerbsvorteilen führt.



Lutz Niemann

Senior Manager

DIE NEUE EINLAGENSICHERUNG

Um das Vertrauen in das Bankensystem aufrechtzuerhalten und in einem Krisenfall einen massiven Abzug von Einlagen zu verhindern, wurde auf europäischer Ebene die bereits bestehende EU-Einlagensicherungslinie grundlegend überarbeitet und im Juni 2014 veröffentlicht. Durch die Anpassungen sollen die nationalen Sicherungssysteme für alle Einleger in der Europäischen Union noch stärker vereinheitlicht werden und die Einlagensicherungssysteme zukünftig mit mehr Finanzmitteln ausgestattet sein. Diese Harmonisierung ist als Ergänzung zur Bankenunion, zur einheitlichen Bankenaufsicht und Bankenabwicklung zu sehen. Die nationale Umsetzung muss spätestens zum 03.07.2015 erfolgen.

Durch die überarbeitete Richtlinie ist vorgesehen, dass alle Institute

einem gesetzlich anerkannten Sicherungssystem zwingend zugeordnet sein müssen. Die bisher im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vorgesehene Freistellung der institutssichernden Einrichtungen des DSGV bzw. BVR von der Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung entfällt. Allerdings können sich diese Systeme, sofern sie die neuen Anforderungen erfüllen, durch die BaFin anerkennen lassen. Die weitergehende, freiwillige Einlagensicherung ist allerdings auch zukünftig möglich.

Des Weiteren wird durch die nationale Umsetzung das bisherige EAEG in ein Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und ein Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) aufgeteilt. In das Anlegerentschädigungsgesetz werden die Regelungen des EAEG in Bezug auf die Entschädigung der Anleger aus Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften überführt, ohne dadurch eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage zu bewirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen des neuen AnlEntG u.a. nicht auf Einlagekreditinstitute anzuwenden sind. Für diese Institute werden diese Verbindlichkeiten nach Maßgabe des EinSiG entschädigt. Die wichtigsten Aspekte des Einlagensicherungsgesetzes lassen sich wie folgt grob skizzieren:

- Die Deckungssumme pro Kunde beträgt 100.000 EUR.
- Für bestimmte Lebensumstände gilt eine erhöhte Deckungssumme von 500.000 EUR. Diese muss der Einleger gegenüber dem Sicherungssystem nachweisen.
- Bei Gemeinschaftskonten und Konten von Wohnungseigentümer-

gemeinschaften hat jeder Kunde bzw. Eigentümer einen eigenen Entschädigungsanspruch.

- Zu den gedeckten Einlagen gehören neben Sicht-, Termin- und Spareinlagen auch auf den Namen lautende Verbindlichkeiten der Institute. Wie bisher sind Inhaberpapiere ausgeschlossen.
- Eine Aufrechnung zwischen Einlagen und Forderungen ist seitens der Bank nicht mehr möglich.
- Die Sicherungssysteme müssen bis zum 03.07.2024 Finanzmittel bis zu 0,8% der gedeckten Einlagen ansammeln. Des Weiteren können jährliche Sonderbeiträge von bis zu 0,5% der gedeckten Einlagen erhoben werden.
- Die Erstattungsfrist seitens des Sicherungssystems beträgt zukünftig höchstens 7 statt 20 Arbeitstage.
- Vor Vertragsabschluss ist dem Kunden ein standardisiertes Informationsblatt hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem auszuhändigen. Der Kunde muss den Erhalt bestätigen. Das Infoblatt muss jährlich neu bereitgestellt werden.
- Der Kunde muss eine laufende Bestätigung der Einlagensicherung auf dem Kontoauszug erhalten.

Für die einzelnen Institute haben die neuen Vorschriften unterschiedliche

Auswirkungen. Für die Banken im Genossenschafts- bzw. Sparkassen-sektor ergeben sich vollständig neue Datenanforderungen und die Institutssicherungssysteme müssen sich gesetzlich anerkennen lassen. Für diese neuen Datenanforderungen ergeben sich voraussichtlich erhebliche Umsetzungsaufwände, welche vor dem Hintergrund des engen Zeithorizontes sehr ambitioniert sind.

Im Hinblick auf die Kundenbeziehungen ergeben sich für alle Institute Erweiterungen der notwendigen Informationspflichten und der dazugehörigen Prozesse (z.B. Neukunden oder know your customer Prozess).

Für die bestehenden Sicherungseinrichtungen ergeben sich deutlich reduzierte Auszahlungsfristen und erhöhte Anforderungen an die notwendigen Finanzmittel.

Des Weiteren sind die Abhängigkeiten zur Bankenabgabe, den EBA Funding Plänen und anderen Meldungen zu beachten. Hierzu zählen u.a. die LCR Kennziffer und die neuen Liquiditäts-Monitoring-Tools (ALMM). Vor diesem Hintergrund müssen die Informationen für die gedeckten Einlagen voraussichtlich bereits zum 31.07.2015 vorliegen. Die Meldepflicht an die Sicherungssysteme besteht dagegen zum 31.12.2015.



Patrick Jansen

Consultant

BANKENABGABE

Durch die Finanzkrise wurde neben regulatorischen Schwachstellen auch deutlich, dass kein geeigneter Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus für in Schwierigkeiten geratene Institute auf EU-Ebene existiert. Durch die Abwicklungsrichtlinie 2014/59/EU wurde ein europäischer Rahmen für die Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen definiert. Die nationale Umsetzung erfolgte durch das BRRD¹-Umsetzungsgesetz, welches zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Bis Ende 2014 war in Deutschland die Bankenabgabe durch das Restrukturierungsfondsgesetz geregelt und durch die FMSA überwacht.

¹ Bank Recovery and Resolution Directive

Die Überwachung auf europäischer Ebene erfolgt ab Anfang 2016 durch eine entsprechende europäische Aufsichtsbehörde. Dann werden der deutsche Restrukturierungsfonds sowie die weiteren nationalen Fonds der am einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (SRM) teilnehmenden Mitgliedstaaten durch EU-weiten Bankenabwicklungsfonds abgelöst. In diesem Zusammenhang wurden die Spezifikationen zur Ermittlung der Bankenabgabe auch durch einen delegierten Rechtsakt konkretisiert.

Die Mittel für den Restrukturierungsfonds werden durch die entsprechenden Institute durch jährliche Beiträge erbracht. Der Fonds kann bei Bedarf auch Sonderbeiträge erheben. Die Zielausstattung des Abwicklungsfonds soll bis zum 31. Dezember 2024 1% der gedeckten Einlagen aller beitragspflichtigen Institute umfassen.

Die Berechnung der jährlichen Beiträge ergibt sich aus einem institutsindividuellen Risikofaktor und dem Verhältnis aus Passiva abzüglich der Eigenmittel und gedeckten Einlagen (i.S. EinSiG) und den aggregierten Werten aller beitragspflichtigen Institute. Die beziehen sich auf die Institutebene und damit auf die HGB Bilanzierung. Der individuelle Risikofaktor liegt zwischen 0,8 und 1,5.

Jahresbeitrag

Die Bestimmung des individuellen Risikofaktors ergibt sich anhand der Risikoprofile der Institute und ist in der delegierten Verordnung geregelt. Zur Berechnung dieses Beitrages werden bestimmte gruppeninterne

Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems bzw. gegenüber zentralen Gegenparteien ausgeschlossen. Bei den gruppeninternen Verbindlichkeiten werden nur die Transaktionen ausgeschlossen, welche zwischen vollkonsolidierten und innerhalb der EU ansässigen Instituten resultieren.

Das Risikoprofil umfasst folgende Dimensionen und Gewichtungen:

² Gegenwärtig liegen nicht alle in Anhang II der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Informationen bzw. Definitionen als Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Meldewesens vor. Entsprechend sind nicht alle Risikoindikatoren abschließend vorhanden. Dadurch werden über die Mindestanforderungen hinausgehende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht im Risikofeld „Risikoexposition“ berücksichtigt. Sobald diese Informationen vorliegen, wird das entsprechende Risikofeld erweitert und die Gewichtung angepasst.

Risikofeld	Risikoindikatoren	Gewichtung innerhalb des Risikofeldes
Risikoexponierung ² (Gewichtung: 50%)	Verschuldungsquote	33 1/3 %
	harte Kernkapitalquote	33 1/3 %
	Gesamtrisikoeponierung, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	33 1/3 %
Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen (Gewichtung: 20%)	NSFR	50 %
	LCR	50 %
Relevanz für die Stabilität des Finanzsystems (Gewichtung: 10%)	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU	100 %
zusätzlichen Risikofaktoren durch Abwicklungsbehörde bestimmt (Gewichtung: 20%)	Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit	45 %
	Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem	45 %
	Umfang einer vorausgegangen außerordentlichen finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln	10 %

Unter bestimmten Umständen können die Eingangsparameter auf konsolidierter Ebene angesetzt werden. Das Ergebnis wird dann jedem der Gruppe angehörenden Institut für die Berechnung seiner Risikoindikatoren zugewiesen.

Zur Erleichterung der Berechnung des Beitrages für kleinere Institute sind die Abgaben gemäß der folgenden Tabelle zu entrichten:

Verbindlichkeiten ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen	Summe der Vermögenswerte	pauschaler Beitrag
≤ 50 Mio. EUR	≤ 1.000 Mio. EUR	1 TEUR
> 50 Mio. EUR ≤ 100 Mio. EUR	≤ 1.000 Mio. EUR	2 TEUR
> 100 Mio. EUR ≤ 150 Mio. EUR	≤ 1.000 Mio. EUR	7 TEUR
> 150 Mio. EUR ≤ 200 Mio. EUR	≤ 1.000 Mio. EUR	15 TEUR
> 200 Mio. EUR ≤ 250 Mio. EUR	≤ 1.000 Mio. EUR	26 TEUR
> 250 Mio. EUR ≤ 300 Mio. EUR	≤ 1.000 Mio. EUR	5 TEUR

Die beitragspflichtigen Institute in Deutschland melden die notwendigen Informationen bis zum 31. Januar des Folgejahres an die FMSA. Die FMSA bestimmt anhand der Informationen den individuellen Jahresbeitrag. Dieser wird den Instituten bis zum 31. Mai mitgeteilt und muss bis zum 30. Juni beglichen werden.

Durch die Neuregelung der Bankenabgabe ergeben sich für die Institute nicht nur weitreichende Informationspflichten und finanzielle Belastungen, sondern auch die Notwendigkeit einer engen Verzahnung mit den regulatorischen Meldungen. Für die Steuerung der Beiträge zur Bankenabgabe sind die entsprechenden Quoten (z.B. LCR/NSFR, Verschuldungsquote, Kapitalquoten) in der Gesamtbanksteuerung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, für die jeweiligen Indikatoren einen einheitlichen Datenhaushalt zu verwenden.



Wolfgang Treu

Consultant

EINHEITLICHER EUROPÄISCHER AUF SICHTSMECHANISMUS

Als Teil des Gesamtprojektes Bankenunion trat am 3. November 2013 die „Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (SSM-Verordnung) in Kraft, wodurch der „Einheitliche Europäische Aufsichtsmechanismus“ (SSM – Single Supervisory Mechanism) errichtet wurde. Über den SSM werden der Europäischen Zentralbank (EZB) weitreichende Kompetenzen im Bereich der Bankenaufsicht übertragen; die zuvor rein national organisierte Bankenaufsicht in den Euro-Ländern wird auf eine europäische Ebene gehoben. Die genaue Ausgestaltung des SSM ist in der „Verordnung zur Einrichtung eines Rahmenwerks für

die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ (SSM-Rahmenverordnung) vom 16. April 2014 beschrieben.

Der SSM hat seine Arbeit am 4. November 2014 aufgenommen. In den Monaten davor wurden die größten europäischen Banken einer Überprüfung unterzogen, um Schwachstellen zu identifizieren. Dazu wurde eine Auswahl an bilanziellen und außerbilanziellen Positionen geprüft und Stresstests für Krisenszenarien durchgeführt. Die ermittelten Schwachstellen sind vor Übergang auf die Europäische Bankenaufsicht von den einzelnen Staaten zu beheben, da sie unter der Aufsicht der nationalen Behörden entstanden sind. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden am 26. November 2014 veröffentlicht.

Über den SSM beaufsichtigt die EZB bedeutende europäische Banken und Bankengruppen direkt. Für die Aufsicht weniger bedeutender Institute sind weiterhin primär die nationalen Aufsichten zuständig, jedoch erhält die EZB auch hier entsprechende Befugnisse. Die Einstufung als bedeutendes oder als weniger bedeutendes Institut erfolgt anhand der in Artikel 6 der SSM-Verordnung genannten Kriterien, die durch Teil IV der SSM-Rahmenverordnung präzisiert werden.

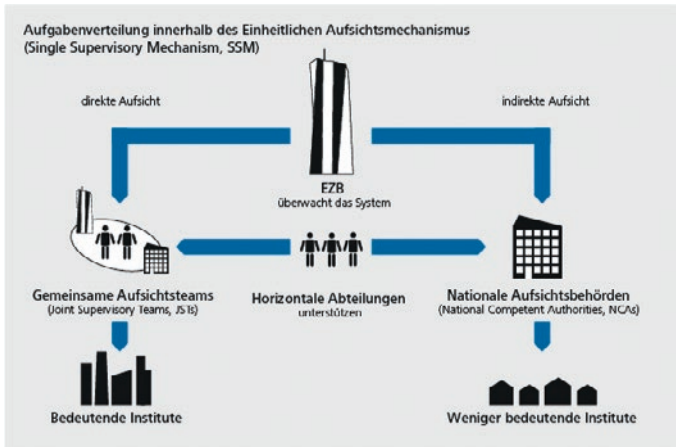


Abb.1: Quelle: Deutsche Bundesbank

Über die Einstufung als bedeutendes Institut und damit über die direkte Aufsicht durch die EZB entscheidet die EZB in Form eines Beschlusses. Der Beschluss beinhaltet auch den ersten Tag der Aufsicht durch die EZB, er wird dem Institut mindestens einen Monat vorher mitgeteilt. In den folgenden Jahren überprüft die EZB einmal jährlich, ob das Institut noch die Kriterien für ein bedeutendes Institut nach der SSM-Verordnung erfüllt. Werden die Kriterien in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so endet die direkte Aufsicht wiederum mit einem Beschluss. Die EZB veröffentlicht regelmäßig eine Liste mit Banken, die sich unter ihrer direkten Aufsicht befinden. Darunter sind auch 21 deutsche Bankengruppen.

Die Meldungen werden für alle Institute im Einflussbereich der EZB harmonisiert. Für die einheitliche Meldung von Finanzdaten an die EZB werden derzeit entsprechende Meldemodalitäten mit den Instituten abgestimmt. Die EZB hat im Oktober 2014 dazu eine Konsultation herausgegeben, die Folgendes umfasst:

- Meldung von Finanzdaten analog des FINREP-Reportings für bedeutende Banken, die nach HGB bilanzieren
- Meldung für bedeutende Institutsgruppen, separat für angehörige Institute und deren Töchter
- Meldung für weniger bedeutende Institute auf Basis harmonisierter Meldebögen
- Meldefrequenz
- Meldefomulare
- Inkrafttreten der neuen Meldeanforderungen

Die neuen Meldeanforderungen werden schrittweise bis 2017 eingeführt.



Christina Schröder

Manager

EZB – VERORDNUNGSENTWURF FÜR DIE MELDUNG AUF SICHTLICHER FINANZDATEN

Gegenstand und Zielsetzung der Konsultation

Am 23. Oktober 2014 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Entwurf einer „Verordnung zur Meldung aufsichtlicher Finanzdaten durch alle Kreditinstitute im Single Supervisory Mechanism (SSM)“ zur Konsultation gestellt. Bislang ist die Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 99 (2) CRR, die in der Literatur auch als FINREP-Meldung bekannt ist, ausschließlich für Institute relevant, die ihre Gruppenmeldung auf Grundlage des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS erstellen. Die Meldung selbst erfolgt auf Basis der von der European Banking Authority (EBA) entwickelten Meldeformulare, die Bestandteil

von Anhang III der Durchführungsverordnung 680/2014 sind. Mit dem veröffentlichten Verordnungsentwurf plant die EZB die Meldung von Finanzdaten unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard (IFRS, Local-GAAP) auf sämtliche Institute des SSM auszuweiten, um so weitere bestehende Datenlücken zu schließen. Des Weiteren soll eine flächendeckend einheitliche Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen an die Finanzberichterstattung in den europäischen Mitgliedsstaaten erfolgen und damit die Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regularien weiter forciert werden.

Übersicht der Meldeanforderungen

Vom Verordnungsentwurf sind grundsätzlich sämtliche Institute des SSM betroffen. Allerdings sieht die EZB die Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips vor. Das heißt, der durch die Institute zu leistende Meldeumfang ist von der Größe und Struktur (Einzelinstitut/Gruppe) der jeweiligen Institute abhängig. Es erfolgt zum einen eine Unterscheidung zwischen Gruppen- und Einzelinstituten sowie zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten. Weiterhin sind für Institute, deren Bilanzsumme unter 1 Mrd. EUR liegt, noch einmal erhebliche Erleichterungen vorgesehen.

Im Folgenden werden die Meldeanforderungen für bedeutende Institute, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, noch einmal näher betrachtet (Abb. 1). Für die Gruppenebene und für Einzelinstitute, die nicht in eine Konzernstruktur eingebunden sind, ist grundsätzlich das

vollumfängliche FINREP-Meldemodul relevant. Als erster Meldestichtag ist nach derzeitigem Konsultationsstand der 31.12.2015 vorgesehen. IFRS-Gruppeninstitute erfüllen bereits die Anforderungen im Rahmen von Artikel 99 (2) CRR und melden das FINREP-Modul seit dem 30.09.2014 verpflichtend an die Aufseher. Eine erneute Anforderung besteht demnach für die Gruppenebene nicht. Handelt es sich um Mutter- und Tochterinstitute als Teil einer Konzernstruktur (Einzelinstitutssicht), ist eine vereinfachte Meldung zu erstellen. In Anhang I der EZB-Entwurfsfassung ist dargelegt, welche Meldeformulare zu verwenden sind. Aufgrund der Vorlaufzeit für die Implementierung ist der erste Meldestichtag aktuell für den 30.06.2016 vorgesehen. Die Meldungen sind an die nationalen Aufsichtsbehörden zu übermitteln, die diese an die EZB weiterleiten.

Direkt von der EZB beaufsichtigte Institute		Komplette FINREP-Meldung	Vereinfachte FINREP-Meldung	Noch weiter vereinfachte FINREP-Meldung	1. Meldestichtag an die EZB
Konzern- oder Teilkonzernabschluss	IFRS	X			09/2014
	Local-GAAP	X			12/2015
Zweigstellen	Zweigstellen im SSM-Raum von Instituten mit Sitz außerhalb des SSM	X			12/2015
	IFRS oder Local-GAAP				
Einzelinstitut	Einzelinstitut mit Sitz im SSM (nicht in eine Konzernstruktur eingebunden)	X			12/2015
	IFRS oder Local-GAAP				
	In eine Konzernstruktur einbezogenes Mutter- oder Tochterinstitut im SSM		X		06/2016
	IFRS oder Local-GAAP				
	Tochterinstitute im SSM > 1 Mrd. EUR mit Sitz außerhalb des SSM			X	06/2016
	IFRS oder Local-GAAP				

Abb. 1: Teilabschnitt – Meldeanforderungen von bedeutenden Instituten

Implikationen für die Institute

Gemäß Artikel 4 Absatz (3) SSM-Verordnung 1024/2013 kann die EZB zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Verordnungen erlassen. Der EZB-Verordnungsentwurf tritt einen Tag nach Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt in Kraft und entfaltet direkte Rechtswirkung in den europäischen Mitgliedsstaaten. Das weitere Vorgehen der EZB hinsichtlich der Konsultation ist allerdings bislang unklar (Stand: 20. März 2015). Angesichts des ersten anstehenden Meldetermins zum 31.12.2015 ist der Implementierungszeitraum für die betroffenen Institute sehr ambitioniert. Umfangreiche Datenanforderungen und IT-Anbindungen sind umzusetzen und dabei ist es unerheblich, ob es sich um IT-Zwischen- oder IT-Ziellösungen handelt. IFRS-Gruppeninstitute können aufgrund der bereits erfolgten Implementierung für die FINREP-Gruppenmeldung Synergieeffekte nutzen. Dennoch können Einzelinstituts- und Gruppensicht in der Regel nicht ohne weiteres zusammengeführt werden. Sowohl bei der IT-seitigen, aber vor allem bei der prozessualen Integration ist mit weiteren Aufwänden zu rechnen. Auch kleinere Institute müssen entsprechende Aufwände einplanen. Die IT-Umsetzung wird zwar vielfach über die entsprechenden Rechenzentren durchgeführt. Dennoch werden sich die Anforderungen hinsichtlich der zu meldenden Datenbreite und –tiefe künftig deutlich erhöhen.

Für Local-GAAP-Anwender ist nach wie vor eine Reihe von offenen Fachfragen hinsichtlich der Befüllung der Meldeformulare zu klären. Die Anhänge III (IFRS) und IV (Local-GAAP) des Durchführungsstandards

680/2014 weisen eine nahezu identische Struktur auf. Ausgangspunkt bildet die Rechnungslegung nach internationalen Bilanzierungsstandards (IAS), auf deren Grundlage der nationale Rechnungslegungsstandard weitestgehend „zu übertragen ist“. Im Ergebnis muss damit die Überleitung auf ein überwiegend einheitliches und konsistentes Format durch die Institute selbst vorgenommen werden. Das wiederum ist mit großen Aufwänden verbunden und nicht in jedem Fall möglich.

Schließlich ist durch die nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden zu prüfen, ob bestehende Meldestränge wie das Basismeldewesen (FinAV), die monatliche Bilanzstatistik (BiSta) oder der Auslandsstatus (AuSta) aufgrund der weiteren umfangreichen Anforderungen obsolet sind, um bereits schon jetzt bestehende Informationsredundanzen künftig zu reduzieren und den komplexen Wust an bestehenden Meldungen zu entknoten.



Fabian Hellweg

Senior Consultant

ANALYTICAL CREDIT DATASET – EIN WEITERER MEILENSTEIN IN DER BANKENREGULIERUNG?

Einführung

Die Folgen der Finanzmarktkrise aus dem Jahr 2007 lassen die Aufsicht nicht müde werden, die Regulierung der Banken weiter voranzutreiben. Mit der Umsetzung der Verordnung¹ über die Einführung eines einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism)² ist die Zusammenführung und Harmonisierung der Eurozone

¹ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus.

abermals erneut fortgeschritten. Der EZB als sog. supranationale Aufsichtsbehörde wird durch die SSM-Verordnung die Kompetenz verliehen, alle maßgeblichen Informationen von den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten einzuholen, die sie für die Wahrnehmung der ihr durch die EZB-Verordnung übertragenen Kompetenzen benötigt.³ Die geplante Erhebung granularer Kredit- und Kreditrisikodaten (Analytical Credit Dataset)⁴ durch die Europäische Zentralbank⁵ auf Grundlage von zentralen Kreditregistern und anderen Datenquellen ist dabei ein weiterer Baustein der europäischen Bankenaufsicht.

Ziele und Erwartungen der Aufsicht

Durch den Beschluss der EZB im Februar 2014 wurden die nationalen Zentralbanken verpflichtet, entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, die für das Rahmenwerk über die Erhebung granularer Daten zu Krediten erforderlich sind, zu treffen.⁶ Nach dem derzeitigen Rahmen- und Zeitplan der EZB soll bereits Mitte 2015 durch den EZB-Rat ein entsprechender Rechtsakt erlassen werden, so dass bereits Ende 2016 die geforderten Daten erhoben werden können. Eingeschränkt wird dieser Zeitplan hingegen durch die Deutsche Bundesbank, die eine mögliche

² nachfolgend kurz: SSM

³ Artikel 6 (2) SSM-Verordnung 1024/2013 vom 15. Oktober 2013

⁴ nachfolgend kurz: AnaCredit.

⁵ nachfolgend kurz: EZB.

⁶ Beschluss (2014/192/EU).

Verschiebung auf das Jahr 2017 andeutet.⁷

Durch „AnaCredit“ erhofft sich die Aufsicht, eine insgesamt verbesserte Qualität in den Bereichen der Kreditnehmer- und Zinsstatistik. Es sollen nach dem jetzigen Verständnis Datenlücken im Bereich von Kreditengagements geschlossen werden und sowohl geldpolitische wie auch mikro- und makroprudenzielle Fragestellungen beantwortet werden, um den Erfordernissen zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität auf europäischer Ebene angemessen Rechnung zu tragen.⁸ Die Verordnung gilt unmittelbar in sämtlichen europäischen Mitgliedsstaaten und die meldepflichtigen Institute werden direkt von der EZB verpflichtet, die neue Meldung nach den Vorgaben von „AnaCredit“ einzureichen. Neben dem Einreichungstermin, -weg und -format werden in der Verordnung ebenfalls Ziele, Anwendungsbereich und das Berichtsschema geregelt.

Definition von „AnaCredit“

Die EZB definiert unter granularen Daten zu Krediten umfassende einzelne Informationen über Kreditrisiken von Kreditinstituten gegenüber Kreditnehmern. Das durch die deutsche Aufsicht entwickelte Berichtsschema basiert auf einem sog. „loan-by-loan“-Ansatz, wonach die Daten auf Einzelkreditnehmerebene gemeldet werden müssen.

⁷ Vgl. Rundschreiben 11/2015, S. 2, Deutsche Bundesbank, 02.03.2015, Frankfurt/Main.

⁸ Vgl. Rundschreiben 30/2014, S. 2, Deutsche Bundesbank, 07.05.2014, Frankfurt/Main.

Die im Rahmen von „AnaCredit“ erhobenen Datensätze lassen sich überblicksartig in 4 Bereiche⁹ einteilen:

- a.) Attribute des Kreditgebers
- b.) Attribute des Kreditnehmers
- c.) Variablen der Kreditdaten
- d.) Messgrößen der Kreditdaten

Die Daten des Kreditnehmers umfassen insbesondere die Kreditnehmerkennung, das Wohnsitzland, ursprüngliche Kreditlinie, Wert der Sicherheiten, Ausfallwahrscheinlichkeiten, Zinssatz, Wirtschaftssektor etc. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der zukünftigen Berichts- und Meldeschwelle. Nach dem derzeitigen, nicht finalisierten Gesetzgebungsstand, soll die Meldegrenze bei Kreditnehmern bei EUR 25.000,-- und bei Kreditnehmern bei Vorliegen leistungsgestörter oder wertgeminderter Kredite bei EUR 100,-- liegen.¹⁰

Die geplante Meldefrequenz gliedert sich nachzeitigem Stand in einmalige (z.B. Stammdaten etc.), quartalsweise (Änderung des Fair Value, Wertminderungen etc.) und monatliche (alle weiteren Attribute) Meldungen. Damit erhöht sich nicht nur die Qualität sondern vielmehr auch die Quantität der zu übermittelnden Daten.

⁹ Vgl. Beschluss (2014/192/EU).

¹⁰ Vgl. aktuelle Diskussion, Ergebnisprotokoll vom 03.03.2015, Deutsche Bundesbank, Statistik S1, S4 / Bankenaufsicht B4, Frankfurt/Main.

Auswirkungen der neuen Anforderungen

Durch „AnaCredit“ werden die Kreditinstitute vor eine erneute und weitere Herausforderung im regulatorischen Melde- und Berichtswesen gestellt. Die durch „AnaCredit“ bedingten Änderungen reichen von der Änderung des bestehenden Datenhaushaltes bis hin zur Implementierung neuer Prozesse. So müssen die Kreditnehmerkennung, der institutionelle Sektor als auch der Wirtschaftssektor gemeldet werden. Die Variablen der Kreditdaten reichen von der Kreditkennung, der Währung, bis hin zu Angaben über Art der Sicherheit und Nachrangigkeit der Forderung. Die jeweiligen Messgrößen bei den Kreditdaten umfassen Angaben über den aufgenommenen Kredit, die Rückstände bis hin zu den Zinssätzen. Damit ist ersichtlich, dass die Granularität der Kreditdaten auf die o.g. Einzelkreditnehmerebene heruntergebrochen wird. Die zu meldenden Daten dürften mithin eine Dimension erreichen, welche in der zu erwartenden Höhe und Umfang noch nie erhoben wurden. Ferner ist bei der Meldung nach „AnaCredit“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich bezüglich weiterer Meldungen Abhängigkeiten (Zins- und Kreditnehmerstatistik, Millionenkreditmeldung, etc.) ergeben werden, wodurch sich die Komplexität der Meldung unweigerlich erhöhen wird. Ein erstes Indiz hierfür ist der in o.g. Rundschreiben angedeutete European Reporting Framework. Hiernach soll die Möglichkeit bestehen, die Verfügbarkeit benötigter granularer Daten zu erhöhen.¹¹

¹¹ Vgl. Rundschreiben 11/2015, S.2, Deutsche Bundesbank, 02.03.2015, Frankfurt/Main.

Fazit

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen weder eine finale EU-Verordnung noch rechtsverbindliche Meldeformulare bzw. Berichtsschemata vor. Gleichwohl ergibt sich bereits jetzt für die betroffenen Kreditinstitute ein erheblicher Handlungsbedarf. Die Erfahrung zeigt, dass es regelmäßig zu einem engen Zeitplan zwischen der Veröffentlichung der finalisierten Meldeanforderungen und Berichtsschemata sowie einem ersten Meldetermin kommen wird. Aus diesem Grund sind die betroffenen Kreditinstitute bereits zum jetzigen Zeitpunkt angehalten, entsprechende und ausreichende Vorkehrungen hinsichtlich ihrer Handlungsbedarfe abzuleiten und sich hieraus ergebende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind die betroffenen Kreditinstitute angehalten, die benötigten enormen technischen als auch personenbezogenen Ressourcen rechtzeitig zu identifizieren. Die o.g. Verschiebung darf und sollte aus Sicht der Kreditinstitute lediglich als kurze Regulierungspause, nicht jedoch als erledigt anzusehen sein.

Es bleibt in diesem Zusammenhang durchaus fraglich, ob sich der Kosten-Nutzen-Faktor für alle beteiligten Parteien auf kurzfristige, aber vor allem langfristige Sicht tatsächlich auszahlen wird.



Piotr Czembor

Consultant

FUNDAMENTAL REVIEW OF THE TRADING BOOK

Im Zuge der Überarbeitung der neuen Handelsbuchregeln plante der Baseler Ausschuss nach der zweiten Konsultationsphase¹ eine umfassende quantitative Auswirkungsstudie (QIS – Quantitative Impact Study). Ziel der zweiteiligen Studie ist es, quantitative Daten von den Banken zu erheben um die Parametrisierung der Berechnungsmethoden zu verfeinern. Die erste QIS wurde 2014 durchgeführt und die zugehörigen Ergebnisse im vergangenen September veröffentlicht.

¹ Bankgeheimnis Nr.11 berichtete ausführlich.

Ergebnisse der QIS

Ziel der Studie ist es, einen umfassenden Erkenntnisgewinn über mögliche Auswirkungen zu erlangen, die durch die Einführung neuer Regelungen für die internen Berechnungsmodelle entstehen würden. Die QIS umfasst einen quantitativen Teil und einen ergänzenden Teil, im Rahmen dessen die beteiligten Institute Fragen zu der neuen Verfahrensweise beantworten sollen, um so auch qualitative Erkenntnisse zu liefern.

Als Basis für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen von Marktpreisrisiken wurden im Rahmen der QIS hypothetische Portfolios verwendet. Dies soll eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglichen und dem Ausschuss zeigen, ob es in der Ausarbeitung und Umsetzung noch unklare Punkte gibt. Zusätzlich soll anhand der gewonnenen Daten eine erste Abschätzung über den gesamten Implementierungs- und Umstellungsaufwand gemacht werden können.

Zudem wurde im Rahmen der QIS auch eine Alternative zu dem vom Ausschuss vorgeschlagenen Adjusted Cash Flow Approach für die Standardmethode getestet. Hierbei handelt es sich um einen Berechnungsansatz der auf Sensitivitäten beruht (SBA – Sensitivity Based Approach). An der QIS haben insgesamt 41 Banken aus 13 Staaten weltweit teilgenommen. Im Durchschnitt konnten diese Banken für 27 der 35 vorgegebenen Portfolios Ergebnisse liefern. Insgesamt 26 Banken waren lediglich in der Lage, Daten für nicht-modellierbare Risikofaktoren zu berechnen, während immerhin 25 Banken Daten zum IDR (Incremental De-

fault Risk) einreichen konnten. Es konnte demnach festgestellt werden, dass die Berechnung der Kapitalanforderungen anhand nicht-modellierbarer Risikofaktoren und des IDR für viele Banken problematisch war.

Diese ersten Untersuchungsergebnisse wurden vom Baseler Komitee explizit als vorläufige Hypothesen deklariert und verlangen eine weitere Verifizierung und Konkretisierung, welche im Zuge einer weiteren Studie mit realen Bankportfolien 2015 erfolgen soll. Bisher lassen sich aus den bereits gewonnenen quantitativen Ergebnissen folgende Erkenntnisse zusammenfassen:

1. Die Variabilität des liquiditätsbereinigten ES-Maßes ist grundsätzlich niedriger, wenn Diversifikation und Hedging berücksichtigt werden. So verringerte sich der ES-Median für das größte Beispielportfolio um 35% sobald die beiden Effekte mit einberechnet wurden. Die größte Streuung ließ sich dabei bei Equity- und Credit-Spread-Portfolien feststellen. Insgesamt konnte jedoch festgestellt werden, dass das neue Risikomaß keine signifikant höhere Variabilität im Vergleich zum VAR oder zum stressed VAR aufweist.
2. Es konnte darüber hinaus gezeigt werden, dass sich die Größenordnung des ES-Wertes nicht signifikant verändert, unabhängig davon, ob von einem 10-Tages-ES oder einem 1-Tages-ES ausgehend skaliert wird.

3. Im Vergleich zum alten Berechnungsverfahren (VAR + sVAR) beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalanforderung für das Marktpreisrisiko 62% mehr als zuvor. Dabei ist der Diversifikationsfaktor noch nicht final gesetzt.

Auch die Anzahl und Größe der potentiellen Handelstische wurden in die Ergebnisse der Studie miteinbezogen: So haben den Angaben der Institute zufolge 76,3% der teilnehmenden Banken weniger als 100 Handelstische und 50% weniger als 20 Tische, während lediglich 2 Institute mehr als 100 Handelstische angaben. Eine zentrale Frage bezog sich darauf, wie sich das Risiko nach Einschätzung der Banken auf die 10% der größten Handelstische verteilt. 88,6% der teilnehmenden Institute gaben an, dass über 30% des Risikos auf die großen Handelstische fallen würden. Eine Risikokonzentration auf die großen Tische lässt sich hier deutlich erkennen.

Ferner wurde die Aktualisierungsfrequenz der Input-Daten für modellierbare Risikofaktoren ermittelt. Hierbei gaben 59% der Banken an, ihre Daten täglich zu aktualisieren, während über 30% der Banken ihre Daten nur alle 14 Tage oder seltener aktualisieren.

Folgerungen aus der QIS

Im Dezember 2014 wurde vom Ausschuss ein ergänzendes Konsultationspapier veröffentlicht, worin unter anderem folgende zentrale Punkte deklariert wurden, die bis Februar 2015 kommentiert von den Instituten werden durften:

1. Um eine effektive Absicherung von Risiken des Anlagebuchs zu ermöglichen und gleichzeitig nicht die Abgrenzung zwischen Anlagebuch und Handelsbuch zu verwässern, schlägt der Ausschuss vor, einen internen Risikoausgleich für diese Fälle einzuführen.
2. Der Standardansatz wurde aufgrund zahlreicher Kommentare auf einen Sensitivitätenansatz festgelegt. Die Berechnungslogik bleibt dabei identisch zur vorherigen Methode.
3. Für die Berechnungsverfahren der internen Modelle wurde eine Erleichterung in der ES-Ermittlung vorgeschlagen, nach welcher es erlaubt ist, einen allgemeinen Basisliquiditätshorizont für das Gesamtrisiko zu berechnen, der anschließend auf die benötigte Länge der jeweiligen Einzelrisiken skaliert werden kann.

Einer der größten Kritikpunkte von Seiten der Institute ist, dass das neue Standardverfahren für kleine Banken mit einfachem Geschäftsmodell deutlich zu komplex und zu aufwendig ist. Ein Lösungsvorschlag hierfür wäre die Zulassung dreier unterschiedlicher Berechnungsmethoden², so dass betroffene Kleinbanken auch weiterhin mit der alten Methode ihre Marktpreisrisiken berechnen können.

Es bleibt abzuwarten, wie der Ausschuss auf eventuelle weitere Kritikpunkte reagieren wird und welchen Einfluss der für 2015 geplante weitere Studienteil auf die vorgeschlagenen Verfahren ausübt.

² Dieser Vorschlag findet sich auch vermehrt in den Kommentaren der Banken zu der zweiten Konsultationsphase.

Die Xuccess Reply GmbH beschäftigt sich in diesem Zuge derzeit mit der Ausarbeitung eines Tools, um die Simulation von Kapitalanforderungen nach der Standardmethode zu entwickeln, welches Schnittschnellen zu Excel und gängigen Datenbanken aufweist.



Nils Herrmann

Senior Consultant

SREP – SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS

Rechtliche Grundlagen

Am 19.12.2014 hat die EBA die Richtlinie zum „Supervisory Review and Evaluation Process“ (bankenaufsichtsrechtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess) kurz SREP veröffentlicht. Diese stellt innerhalb der EU ein einheitliches Rahmenwerk zur Einschätzung der Überlebensfähigkeit von Banken bereit (gemäß Art. 32 2014/59/EU).

Grundlegend entspricht die neue Richtlinie der 2009 von der BaFin veröffentlichten Regelung „Risikoorientierte Aufsicht nach Umsetzung der zweiten Säule von Basel II“, welche sich unter anderem auf die MaRisk bezog. Die neue EBA-Richtlinie ist ab 01.01.2016 von allen Aufsichtsbe-

hörden der EU anzuwenden, wobei teilweise längerfristige Übergangsregelungen gelten. Bis 20.02.2015 hatten die nationalen Aufsichtsbehörden mitzuteilen, ob sie den Auflagen nachkommen werden.

In Deutschland sind BaFin und Bundesbank mit der Durchführung des SREP beauftragt. Mit dem im Jahr 2014 neu aufgenommenen § 45b KWG wurden einige bisher nicht verankerte nationale Regelungen getroffen.

Neuerungen

Gemäß EBA-Richtlinie werden Institute nach Größe, Struktur, interner Organisation sowie Art, Fokus und Komplexität der Aktivitäten unter Berücksichtigung ihrer Systemrelevanz in vier Kategorien mit unterschiedlicher Prüfungsfrequenz und -intensität unterteilt („1“ (Institute mit globaler oder anderer Systemrelevanz gemäß Art. 131 CRD IV) bis „4“ (einfache Regionalinstitute)).

Aufgrund des Single Supervisory Mechanism (SSM-einheitlicher Aufsichtsmechanismus) übernimmt die EZB die Überwachung der als systemrelevant eingestuften Banken auch im Rahmen des SREP.

Die Risikoeinstufung der Institute erfolgt auf einer ebenfalls vierstufen Skala: 1 „kein erkennbares Risiko“ bis 4 „hohes Risiko“. Die negative Einstufung „F“ betrifft nur ausgefallene Institute.

Die zur Risikoeinstufung heranzuziehenden Entscheidungskriterien werden in zehn – statt bisher vier – Typen unterteilt: Kategorisierung des Instituts mit regelmäßiger Überprüfung, Überwachung der Kennzahlen, Analyse des Geschäftsmodells, Internal Governance und institutsweite

Kontrollmechanismen, Risiko hinsichtlich Kapital, Risiko hinsichtlich Liquidität und Finanzierung, Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, Angemessenheit der Liquiditätsreserven, übergreifende SREP Bewertung sowie aufsichtsrechtliche Maßnahmen inklusive Frühinterventionen. Zu jedem Punkt trifft die Richtlinie genaue Festlegungen mit zahlreichen Unterpunkten zu prüfungsrelevanten Elementen und deren Einstufung. Zum Beispiel werden in der Analyse des Geschäftsmodells unter anderem strategische Ausrichtung, Buchhaltung, Meldewesen, internes Reporting, „Recovery and Resolution Plans“, Aufteilung der Hauptaktivitäten nach verschiedenen Grundsätzen und Wettbewerbssituation zusammengeführt.

Fazit

Aufgrund bereits vor Inkrafttreten der EBA-Richtlinie existierenden Rechts in Deutschland sind für die Institute, die unter nationaler Aufsicht verbleiben, keine gravierenden Änderungen zu erwarten.

Für systemrelevante Institute unter EZB-Überwachung wird sich der Aufwand mindestens auf dem bestehenden hohen Niveau halten. Wegen potentieller Auslegungsvarianten können sich Änderungen in Prozessen und Ergebnissen der Bewertung ergeben. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund verschiedener zuständiger Behörden (viele nationale und eine zentrale Überwachungsstelle) trotz aller Vereinheitlichungsbestrebungen mittelfristig Abweichungen in der Bewertung bestehen bleiben oder auftreten werden.

Wir möchten Ihnen empfehlen, sich auf den Seiten:

- Bank for International Settlements
<http://www.bis.org/>
- Committee of European Banking Supervisors
<http://www.eba.europa.eu/>
- Deutsche Bundesbank
<http://www.bundesbank.de/>
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
<http://www.bafin.de/>

in den entsprechenden Mailinglisten für die aufsichtsrechtliche Newsletter zu registrieren, um keine aktuellen Anforderungen zu verpassen.

Notizen

Herausgeber:

Xuccess Reply GmbH

80335 München, Arnulfstraße 27, T: +49 (89) 411142-200, F: +49 (89) 411142-299

20457 Hamburg, Brook 1, T: +49 (40) 890 0988-0, F: +49 (40) 890 0988-9

60528 Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, T: +49 (69) 669 643-25, F: +49 (69) 669 643-27

10117 Berlin, Mauerstraße 79, T: +49 (30) 443 232-80, F: +49 (30) 443 232-99

www.xuccess.de | info.xuccess@reply.de

Redaktion: Kai Kahm

Text: Kai Kahm, Sebastian Israel, Astrid Seidel, Andreas Baumann,
Stefan Weiß, Lutz Niemann, Patrick Jansen, Wolfgang Treu, Christina Schröder,
Fabian Hellweg, Piotr Czembor, Nils Herrmann

Gestaltung: designagenten

Druck: Quensen, Hildesheim



— *Reply*
success